

Katharinen Hospiz am Park

Ökumenisches Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin

Katharinen Hospiz am Park gGmbH, Mühlenstr. 1, 24937 Flensburg

**Herr
Klaus-Jürgen Reimer
Charlottenhof 25
24876 Handewitt OT Weding**

Katharinen Hospiz am Park
gemeinnützige GmbH
Hospizleitung
Tel.: +49(0)461 50 32 30
Fax.: +49(0)461 50 323 23
www.katharinen-hospiz.de
e-mail: buero@katharinen-hospiz.de

Zuwendungsbestätigung Nr. 2-18

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Klaus-Jürgen Reimer, Charlottenhof 25, 24976 Handewitt OT Weding

Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben /Tag der Zuwendung
320,00 EUR / Euro Dreihundertzwanzig 00/100 / 02.01.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Flensburg, Steuernummer 15/290/74504 vom 03.12.2014 für die Jahre 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung verwendet wird.

Flensburg, den 04.01.2018


Sr. Claudia Toporski
Geschäftsführung


Dr. Hermann Ewald, MSc
Ärztlicher Leiter


Thomas Schwedhelm
Geschäftsführung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).